

Beigeordneter für Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2465/21

Titel der Drucksache

Erfurter Unternehmen für Beschränkte Ausschreibungen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Nein.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Ja.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Ja.

Stellungnahme

Beschlusspunkt 01:

Bei der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sowie Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb ist mindestens ein Unternehmen mit Firmensitz in Erfurt einzubeziehen.

Antwort:

Gem. § 2 Abs. 1 und 2 VOB/A sind Leistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben. Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind zu bekämpfen und es darf kein Unternehmen diskriminiert werden.

Zu den vergaberechtlichen Grundsätzen gehört das Gebot der Chancengleichheit gem. § 97 Abs. 2 GWB. Demnach ist allen Wettbewerbern die gleiche Chance auf Erhalt des Zuschlags einzuräumen. Der Wettbewerb darf nicht auf Unternehmen beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind (§ 6 Abs. 1 VOB/A). Nichtsdestotrotz gibt es auf der anderen Seite kein generelles Verbot, ortsbezogene Kriterien zu berücksichtigen. Entscheidend ist vielmehr, ob eine bestimmte Anforderung durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt und verhältnismäßig ist. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass ortsansässige Unternehmen ohnehin vielfach (natürliche) Wettbewerbsvorteile genießen, da sie beispielsweise kürzere Lieferwege haben.

Auch ist es grundsätzlich nicht zulässig, immer wieder dieselben Unternehmen im Bewerberkreis der näheren Umgebung in das Verfahren mit einzubeziehen. Hierin liegt eine unzulässige Einschränkung des Wettbewerbs. Es sind regelmäßig auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern. Gem. § 3b Abs. 3 und 4 VOB/A sowie §§ 11 Abs. 1 und 4, 12 Abs. 2 UVgO sind bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb mehrere, im Allgemeinen mindestens drei geeignete Unternehmen aufzufordern und bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändiger Vergabe/Verhandlungsvergabe soll unter den Unternehmen möglichst gewechselt werden.

Auch bei ausreichender Zahl bekannter Bewerber soll neuen Bewerbern Gelegenheit zur erstmaligen Teilnahme gegeben werden. Dies soll sicherstellen, dass Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in einem fairen Wettbewerb an geeignete Unternehmen zu angemessenen Preisen vergeben werden und der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung beachtet wird.

Selbstverständlich liegt es immer im Interesse der jeweiligen Fachämter ortsansässige Fachfirmen in die Vergabeverfahren mit einzubeziehen, wenn diese eine fachliche, qualitäts- und termingerechte Erfüllung erwarten lassen. Als oberste Priorität kann festgehalten werden, dass die Firmen geeignet sind und nicht wo sie ihren Firmensitz haben.

Beschlusspunkt 02:

Abweichungen davon sind dem zuständigen Fachausschuss zu begründen.

Antwort:

Das wird abgelehnt. Wenn bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens von den grundsätzlichen Regelungen in den jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnungen abgewichen wird, besteht die Verpflichtung durch die Fachämter dies entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

Eine Vorberatung sollte auch in dem für Vergaben zuständigen Ausschuss FLRV erfolgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Formulierungsvorschlag Beschlusspunkt 01:

Bei der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sowie Freihändigen Vergaben/Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb sind ortsansässige Firmen angemessen zu berücksichtigen.

BP 02 entfällt.

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter

16.12.2021

Datum